

Landgericht Regensburg

Az.: 34 O 94/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seehofer Rechtsanwaltskanzlei**, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Allgäu),
Gz.: 24/01858

gegen

Generali Deutschland Lebensversicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Adenauerring
7, 81737 München, Gz.: Versicherung Nr. 4 [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Widerruf u.a.

erlässt das Landgericht Regensburg - 3. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Röder
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 41.397,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2024 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 41.397,05 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche nach erklärtem Widerruf eines Versicherungsvertrages.

Zwischen den Parteien besteht ein Basisrentenvertrag mit der Bezeichnung „BasisRente“ mit der Nummer [REDACTED]. Der Vertrag wurde zum 01.08.2009 abgeschlossen. Der Vertrag wurde mit der seinerzeit als AachenMünchener Lebensversicherung AG firmierenden Beklagten geschlossen.

Versicherungsbeginn war der 01.08.2009, Beginn der Rentenzahlung der 01.08.2041 und der monatliche Beitrag 140 €. Weiter war eine jährliche planmäßiger Erhöhung um 6 % des Vorjahresbeitrags vereinbart.

Die Vertragsunterlagen enthielten auf der 4. Seite der Antragsunterlagen folgende Widerrufsbelehrung (Anlage K1):

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AachenMünchener Lebensversicherung AG, Sachsenring 91,5 0677 Köln. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Fax-Nummer 0 221/33957828 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des auf ein Jahr entfallenden Beitrags. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Der Kläger stimmte am 23.10.2010 den zertifizierten Versicherungsbedingungen zu, was eine steuerliche Förderung des Vertrages nach sich zog. Die Beklagte meldete die geleisteten Beiträge direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Mit Schreiben vom 25.03.2024 hat der Kläger per Telefax den Widerruf erklärt (Anlage K4).

Mit Schreiben vom 26.06.2024 teilte die Beklagte mit, dass das Schreiben des Klägers unvollständig sei.

Mit Schreiben der jetzigen Klägervertreter vom 02.11.2024 wurde nochmals der Widerruf erklärt.

Mit Schreiben vom 13.12.2024 wies die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche zurück.

Der Kläger behauptet, dass sich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen kein Hinweis auf die beitragsfreie garantiert Hinterbliebenenrente findet, insbesondere sei kein Wert angegeben.

Der Kläger meint, dass die ihm übersandte Widerrufsbelehrung nicht den damaligen gesetzlichen Anforderungen (§ 8 II S. 1 Nr. 2 VVG a. F) entsprochen hat weder formell noch materiell.

Mit Schriftsatz vom 30.09.2025 wurde die Klage beziffert und die ursprüngliche Klage für erledigt erklärt.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2025 stimmte die Beklagte der Erledigterklärung zu.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 41.397,05 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.4.2024 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt zuletzt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte meint, dass die Widerrufsbelehrung wirksam sei. Im Übrigen würde sich aber, wenn überhaupt, um einen geringen Mangel handeln, der nicht zu einem ewigen Widerrufsrecht führt. Im Übrigen sei ein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht auch verwirkt.

Termin zur mündlichen Verhandlung fand statt am 06.10.2025. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Regensburg sachlich und örtlich zuständig.

B.

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Rückzahlung der von ihm geleisteten Prämien und Erstattung der von der Beklagten gezogenen Nutzungen nach §§ 9 Satz 2 VVG a.F., 15 2 Abs. 2 Satz 2 VVG zu, da er den Versicherungsvertrag wirksam widerrufen hat und der Widerruf nicht verwirkt ist.

I.

Zwischen den Parteien ist unstreitig ein Versicherungsvertrag mit Beginn 01.08.2009 zustande gekommen.

II.

Der Kläger hat den Vertrag jedoch wirksam, jedenfalls mit Schreiben seiner nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 02.11.2024 (Anlage K 6), widerrufen.

Der Widerruf war auch noch nicht verfristet, da die Frist für den Widerruf nicht zu laufen begonnen hatte, da die Widerrufsbelehrung nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 2, 1 Nr. 2 VVG in der hier maßgeblichen Fassung vom 01.01.2008 bis zum 16.12.2009 entsprach.

Die maßgebliche Vorschrift des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lautet wie folgt:

„Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1. (...)

2. Eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entspre-

chend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.“

Die Widerrufsbelehrung war nicht ausreichend drucktechnisch hervorgehoben und daher nicht deutlich gestaltet.

Das Dokument, in welchem die Widerrufsbelehrung enthalten ist, umfasst mehrere Seiten. Dabei sind sämtliche Überschriften jeweils mit einem gelben Balken hinterlegt. Eine besondere Hervorhebung der Widerrufsbelehrung durch gelbe Hinterlegung ist daher nicht gegeben. Die Widerrufsbelehrung ist in Ziffer 8 enthalten. Der Kläger musste sowohl bei 7 als 9 gesondert unterschreiben, was vorliegend eher zu einer Ablenkung, von der unter Ziffer 8 befindlichen Widerrufsbelehrung führt. Auch ist der Text unter Ziffer 7 und 8 mit Fettdruck hervorgehoben, wohingegen bei der Widerrufsbelehrung lediglich die unter Überschriften fett gedruckten sind, der Belehrungstext selbst hingegen nicht. Auch hierin ist daher keine besondere drucktechnische Hervorhebung der Widerrufsbelehrung zu erkennen.

Insoweit ist hier vorliegend die Widerrufsbelehrung schon aus diesem Grund unwirksam und die Widerrufsfrist begann nicht zu laufen. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Widerrufsbelehrung auch an inhaltlichen Mängeln leidet.

II.

Dem Kläger ist es vorliegend entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht wegen widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf ein Widerrufsrecht zu berufen.

Der Kläger hat das Recht zum Widerruf nicht verwirkt.

Im Hinblick auf die Verwirkung vermag im vorliegenden Fall das Zeitmoment noch erfüllt sein. Jedenfalls aber fehlt es am Umstandsmoment. Es liegt kein widersprüchliches Verhalten des Klägers vor. Der Kläger hat hier keinen Vertrauenstatbestand geschaffen und es lassen sich auch keine anderen besondere Umstände erkennen, die die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Die Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv als Gesamtbilanz widersprüchlichen Verhaltens ergibt, das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Beklagten im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen. Dabei

sind allgemeingültige Maßstäbe, wann die Ausübung des Widerspruchsrecht ausnahmsweise als widersprüchliches Verhalten zu werten ist, nicht vorhanden. Es ist vielmehr jeweils im Einzelfall festzustellen, ob die Ausübung dieses Rechts trotz nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Belehrung mit Treu und Glauben nicht in Einklang zu bringen ist.

Einzig hier in Betracht kommender Umstand ist, dass der Kläger am 23.10.2010 für den streitgegenständlichen Vertrag zustimmte, dass die zertifizierten Versicherungsbedingungen maßgeblich sind und sich hieraus eine steuerliche Förderung ergab.

Die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile ohne das Hinzutreten weiterer Umstände vermag keinen besonders gravierenden Umstand zu begründen (vgl. BGH, Urteil vom 10.07.2024 - IV ZR 196/22 -, VersR 2024, 1192, Rn. 12 f.).

Die jährlich versandten Bescheinigungen vermögen auch keinen besonderen Umstand darstellen.

Mithin liegen hier keine gravierenden Umstände vor, die dem vom Kläger erklärten Widerruf als treuwidrig erscheinen lassen.

III.

Nachdem der Kläger seine Vertragserklärung wirksam widerrufen hat, steht ihm gemäß §§ 9 Satz 2 VVG a.F., 152 Abs. 2 Satz 2 VVG ein Anspruch auf Zahlung des ungezillmerten Rückkaufswerts zu. Die Beklagte teilte hierzu unstreitig mit, dass sich der Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung auf 36.292,39 € und die Abschluss- und Vertriebskosten auf 5.104,75 € belaufen.

IV.

Der Anspruch bezüglich der Zinsen ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten. Wobei Zinsbeginn erst der 06.12.2024 ist. Der durch den Kläger selbst per Fax übersandte Widerruf war nicht vollständig lesbar. Dies hat der Kläger auch selbst in der mündlichen Verhandlung so angegeben, sodass es nach § 9 VVG i.V.m. § 286 Abs.2, Nr. 2 BGB auf den Widerruf durch die nunmehrigen Prozessbevollmächtigten des Klägers ankommt.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 2, 91 a ZPO. Die ursprünglichen Klageanträge waren zulässig und begründet gewesen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, wie oben ausgeführt, dass der Widerruf wirksam erklärt wurde. Der Feststellungsklage war als jedenfalls als Zwischenfeststellungsklage zulässig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Röder
Richterin am Landgericht

Verkündet am 29.10.2025

gez.
Kuhn, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 30.10.2025

Kuhn, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Kuhn, Landgericht
Regensburg
am: 30.10.2025 10:30